

---

# Satzung

## Freundeskreis Freibad Rüppurr e.V. (FFR)

### Vorbemerkung

Dieser Text verwendet in seiner Schreibweise Begriffe für Personen oder Funktionsträger in der grammatisch männlichen Form. Diese Begriffe dienen als allgemeine Oberbegriffe. Gemeint sind in diesen Fällen immer Personen jeglichen Geschlechts. Die hier verwendete Form soll lediglich Lesbarkeit dieses Textes bewahren und stellt keine Zurücksetzung von Personen oder Geschlechtern dar.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Freibad Rüppurr“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung des Sports.

Primäres Ziel dieser Förderung ist die dauerhafte Erhaltung und Weiterentwicklung des Freibades und die dauerhafte Wiederaufnahme eines regulären Ganztagesbetriebs in der für Freibäder üblichen Saisondauer.

- (2) Der Vereinszweck wird unter anderem insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung des Betreibers bei der Erhaltung des Freibades und der Bereitstellung des Bades für die Bevölkerung und für die Mitglieder.
  - die Durchführung von Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
  - die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von Entwicklung und Betrieb des Bades durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen sowie durch
  - Hilfe und Unterstützung im Bäderbetrieb, sei es ideell, finanziell oder personell.
- (3) Für den Betrieb des Vereins und die Erfüllung des Vereinszwecks sollen Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

---

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO). Er ist auch ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO zu verwenden hat.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen. Mitglieder des Vereins können sein:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
  - Kinder (unter 14 Jahren),
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
  - Firmenmitglieder
  - Assoziativmitglieder (Organisationen und Vereine)
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Aufnahmegesuche von Minderjährigen sind von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Mitglieder sind gebeten, nach Möglichkeit auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Unterstützung des Freibades und des Fördervereins in Form aktiver Mitwirkung zu erbringen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

---

(5) Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30. September zum 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz dreimaliger Mahnung oder
- unehrenhafte Handlungen (z. B. vereinschädigendes Verhalten, beleidigende Äußerungen, Tätlichkeiten, Verübung von Straftaten etc.)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu übermitteln ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(7) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und nur nach den anerkannten Richtlinien des Datenschutzes genutzt.

(8) Die Kommunikation im Verein soll per E-Mail erfolgen, Die Mitglieder sind angehalten dem Verein neben ihrer Postanschrift auch ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag unbar in Geld zu leisten. Mitglieder sind gehalten, zur Entrichtung des jeweils gültigen Jahresbeitrages dem Bankeinzugsverfahren zuzustimmen.

(2) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

(3) Bei Vereinsbeitritt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

(1) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(2) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

---

## **§ 9 Vereinsvermögen**

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und, sofern vorhanden, der Beirat.

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung per Email oder Brief. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. Email-Adresse des Mitglieds.

Der Vorstand, kann durch Vorstandsbeschluss bestimmen, dass die Mitgliederversammlung auch als hybride oder Online-Versammlung durchgeführt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Über die Behandlung von später, auch noch während der Mitgliederversammlung, eingereichten Anträge (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Anträge zur Satzungsänderung.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem der Vorsitzenden.

- 
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die in der Tagesordnung ordnungsgemäß angekündigten Beschlussgegenstände.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuständigkeit über nicht in der Tagesordnung angekündigte Beschlussgegenstände beschließen, wenn die Mitgliederversammlung den Beschlussgegenstand wegen Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässt.
- (9) Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.
- (10) Erwachsene Mitglieder, Jugendliche über 16 Jahre, Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Firmenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme, die durch einen Firmenvertreter mit Vollmacht wahrgenommen werden kann. Assoziativmitglieder haben kein Stimmrecht. Erwachsene Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- Es entscheidet, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (11) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins, über dessen Auflösung oder Verschmelzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (12) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB (Kernvorstand) besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs gleichberechtigten Vorsitzenden mit ihrem jeweiligen Geschäftsbereich:
1. dem Vorstandsprecher
  2. dem Vorstand Finanzen
  3. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  4. dem Vorstand Schriftführung
  5. dem Vorstand Veranstaltungen
  6. dem Vorstand Operative Bad-Unterstützung
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstand können nur volljährige Personen, die Mitglied des Vereins sind gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

- 
- (4) Darüber hinaus können Vereinsmitglieder dem erweiterten Vorstand als unterstützende und beratende Beisitzer angehören. Die Beisitzer werden vom Vorstand gem. (1) durch Beschluss berufen und abberufen. Die Beisitzer sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch nicht stimmberechtigt und können ein Vorstandsmitglied bei Bedarf mit Zustimmung des übrigen Vorstandes vertreten.
  - (5) Die Aufgabenverteilung im Kernvorstand und im erweiterten Vorstand regelt eine durch den Kernvorstand per Beschluss aufzustellende Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der Aufgabenverteilung im Kernvorstand bedürfen der Einstimmigkeit.
  - (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandssitzungen können auch hybrid oder online stattfinden, wenn alle Mitglieder des Kernvorstands dem zustimmen.

Im Einzelfall kann der Vorstandssprecher anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstandssprecher legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein.

Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorstandssprecher gesetzten Frist, muss der Vorstandssprecher zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund rechtlicher Hinweise des Registergerichts oder des Finanzamts für die Eintragung erforderlich sind, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. In diesem Falle sind die Mitglieder nachträglich über die vorgenommenen Änderungen zu informieren.
- (8) Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand gem. (1).
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingesetzten Vorstände anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden müssen.
- (11) Im Innenverhältnis vertritt der Vorstand zu 2. den Vorstand zu 1 gemäß (1).
- (12) Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 
- (13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder können im Gründungsjahr nicht alle Vorstandsposten besetzt werden, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
  - (14) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
  - (15) Die Vorstandsmitglieder haften persönlich nur, wenn aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit heraus gehandelt wurde.
  - (16) Der Vorstand kann besondere Geschäftsbeauftragte (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen und abberufen. Aufgabenkreis und Umfang der jeweiligen Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand festgelegt. Geschäftsbeauftragte sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch nicht stimmberechtigt und können ein Vorstandsmitglied bei Bedarf mit Zustimmung des übrigen Vorstandes vertreten.

### **§ 13 Beirat**

- (1) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Beirat gebildet und auch wieder aufgelöst werden.
- (2) Der Beirat besteht aus Förderern und Beratern des Vereins, die ehrenamtlich den Verein unterstützen.
- (3) Mitglieder des Beirates werden durch Vorstandsbeschluss berufen und abberufen.
- (4) Aufgaben und Rechte des Beirates:
  - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
  - b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
  - c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
  - d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
  - e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen. Sie hat einmal jährlich zu erfolgen. Über die Kassenprüfung ist gegenüber der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen sowie insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel festzustellen.

- 
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

### **§ 15 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 25.4.2024 von der Gründungsversammlung in Karlsruhe beschlossen. Änderung erfolgte durch Vorstandsbeschluss am 19.06.2024. Sie erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Registereintragung.
- (2) Entsprechen einzelne Passagen dieser Satzung nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Karlsruhe, 19.06.2024 \_\_\_\_\_